



## **Gesetzentwurf**

Fraktion AfD

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitzender



## Entwurf

**Drittes Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187), wird wie folgt geändert:

1. Der § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Gebäude“ das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5, 6 und 7 angefügt:

5. Meister des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmerer-Handwerks (oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt) sind, Handwerksmeister, die Baumaßnahme aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können oder

6. staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

7. Die Bauvorlageberechtigung für die in Absatz 2 Nummer 5 und 6 genannten Personen gilt für:

1. freistehende oder einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als 3 Wohnungen,

2. eingeschossig gewerblich genutzte Gebäude mit einer freien Stützweite von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Wandhöhe von 4 Metern,

3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude mit nicht mehr als bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Wandhöhe von bis zu 7 m,

4. Garagen oder Garagenanlagen mit nicht mehr als 250 m<sup>2</sup> Grundfläche.

2. Es werden folgende § 64a und 64b eingefügt:

**„§ 64a  
Beschränkte Bauvorlageberechtigung**

Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik Hochbau, sowie Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- sowie Zimmererfachs mit einer zusammenhängenden Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren können durch erfolgreiches Ablegen einer Prüfung die Berechtigung erlangen, im Rahmen der Bauvorlageberechtigung nach § 64 Absatz 2 Nummer 5 und 6 bautechnische Nachweise im Sinne des § 65 Absatz 1 zu erstellen. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die an der Prüfung teilnehmenden Personen bezogen auf § 64 Absatz 2 Nummer 5 und 6 ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die in § 64 Absatz 2 Nummer 7 erfassten Vorhaben bauplanungstechnisch umzusetzen.

**§ 64b  
Versicherung**

Die in § 64 Absatz 2 in Nummer 5 und 6 benannten Personen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Die Versicherung ist Bauvorlagen und Bauanträgen beizufügen.“

3. In § 65 Abs. 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2 Nummer 1, 2 und 4“ durch „§ 64 Abs. 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

**§ 2**

1. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energie-Wärmegesetzes vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2 Nummer 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. Nummer 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 64 Abs. Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 der Energieeinspar-Durchführungsverordnung vom 12. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 427) wird die Angabe „§ 64 Abs. 2 Nummer 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Der vorliegende Gesetzesänderungsantrag soll die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Handwerksbetriebe im Bausektor, sowie Bautechniker im Hochbau ermöglichen. Diese beschränkte Bauvorlageberechtigung soll Handwerksmeister und Techniker in die Lage versetzen, Bauvorlagen für bestimmte Vorhaben zu erstellen.

Unstrittig ist, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht eine ausreichende Qualifikation der Handwerksmeister und Techniker vorhanden sein muss. Die Zimmerer- sowie Maurer- und Betonbauermeisterordnung regeln den jeweiligen Ausbildungsrahmen und legen die Bedingungen der Meisterprüfung fest. In der Abschlussprüfung zur Meisterprüfung sind selbstständig Planungsunterlagen für einen Bauantrag zum behördlichen Genehmigungsverfahren zu erstellen. Gleiches gilt für Bautechniker. Ihre Ausbildung umfasst Konstruktions- und Entwurfslehre, Statik, Haustechnik, Bauphysik und Umweltschutz.

Für Bauherren erweitert sich das Angebot, denn sie erhalten die Leistungen aus einer Hand. Dies führt zu verbesserten Bauabläufen und zu geringeren Herstellungskosten.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

Die Gesetzesänderungen betreffen den § 64 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Inhaltlich wird die Bauvorlageberechtigung auf Handwerksmeister des Bauhauptgewerks und staatlich geprüfte Bautechniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau erweitert.

Im § 64 Absatz 2 Nummer 5 und 6 ist der Personenkreis festgelegt, welcher auf der Grundlage seiner Berufsabschlüsse eine beschränkte Bauvorlageberechtigung erlangen kann. Ohne Bauhandwerksmeisterbrief und staatlichen Technikerabschluss für Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau ist die Erlangung einer Bauvorlageberechtigung nicht möglich.

Der im § 64 Absatz 2 eingefügte Punkt Nummer 7 beschreibt die Gebäudeklassen und die Bauvorhaben, welche der in Nummer 5 und 6 berechtigte Personenkreis in der Leistungsphase 1 bis 4 planungstechnisch erstellen kann.

Der eingefügte § 64a definiert die Voraussetzungen zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung nach mindestens fünf Jahren zusammenhängender Berufserfahrung und die Bedingung zur Ablegung einer Prüfung.

Die Prüfung sollte durch die Handwerkskammern erfolgen. Mit der Bestellung eines Prüfungsausschusses und der Festlegung einer Allgemeinen Prüfungsordnung wird fachlich der Nachweis erbracht, eine beschränkte Bauvorlageberechtigung erhalten zu können.

Im § 64b ist die Versicherungspflicht für die Handwerksmeister des Bauhauptgewerkes und für die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau geregelt. Einem Bauantrag oder einer Bauvoranfrage ist der Versicherungsschein in Kopie beizulegen.

In der Verordnung des Erneuerbaren-Energie-Wärmegesetzes und in der Energiedurchführungsverordnung sind die Änderungen vorzunehmen.